



2026/1719

14.7.2026

BESCHLUSS (GASP) 2026/1719 DES RATES

vom 13. Juli 2026

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2025/2377 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2, auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 24. November 2025 den Beschluss (GASP) 2025/2377⁽¹⁾ angenommen, mit dem eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (im Folgenden „EFF“) zur Unterstützung der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo eingerichtet wurde.
- (2) Die Mittelverwaltung dieser Unterstützungsmaßnahme sollte von direkter zu indirekter Mittelverwaltung geändert werden, da der durchführende Akteur nun die erforderlichen Bedingungen erfüllt.
- (3) Der Beschluss (GASP) 2025/2377 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung des Beschlusses (GASP) 2025/2377

Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2025/2377 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 3 dieses Beschlusses genannten Tätigkeiten erfolgt durch *Économat des Armées*.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 2026.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2025/2377 des Rates vom 24. November 2025 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo (ABL. L, 2025/2377, 25.11.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2377/oj>).